

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

19. Dezember 2008 HSC

Vernehmlassung zur Pa. IV. SchKG (02.440): Begrenzung des Konkursprivilegs für Arbeitnehmerforderungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu können.

Ja zu einer Beschränkung exzessiver Lohnforderungen

Wir unterstützen die vorgeschlagene Begrenzung der Konkursprivilegierung für Arbeitnehmerforderungen in Art. 219 Abs. 4 lit. a und a^{bis} (neu) des SchKG auf der Höhe des höchstversicherten Jahresverdienstes gemäss UVG (Art. 22 Abs. 1 UVV; zurzeit Fr. 126'000 Fr. pro Jahr).

Hintergrund dieser parlamentarischen Initiative bildet ein Vorstoss des früheren Nationalrates Roberto Zanetti im Jahr 2002. Zu Recht wies er darauf hin, dass die heute geltende unbegrenzte Einreihung von Forderungen von Arbeitnehmenden mit ausserordentlich hohen Einkommen (z.B. Spitzenmanager, Spitzenfussballer etc.) in die 1. Klasse dazu führen kann, dass u.U. auch die Forderungen von Arbeitnehmenden mit tiefen und mittleren Einkommen nur teilweise befriedigt werden können. Dieser Effekt widerspricht zweifellos dem Schutzgedanken des Gesetzgebers, der im Konkursfall primär die Arbeitseinkommen der „normalen“ Arbeitnehmenden schützen wollte.

Der vorgeschlagene Höchstbetrag erscheint uns sachgerecht: Da sich die in Art. 219 Abs. 4 a SchKG genannte Limite von (zurzeit) 126'000 Franken auf *Forderungen der letzten sechs Monate vor Konkurseröffnung* bezieht, entspricht sie *tatsächlich dem doppelten Höchstbetrag des versicherten Verdienstes*. Damit sind nach unserer Einschätzung auch die Interessen von gut und sehr gut qualifizierten Angestellten (z.B. mit einer höheren Berufsbildung) abgedeckt. Die in der Neuregelung enthaltene Begrenzung des Konkursprivilegs betrifft effektiv nur eine kleine Gruppe von unselbständig Erwerbstätigen mit ausserordentlich hohen Einkommen und ist sozialpolitisch absolut vertretbar.

- Allerdings scheint uns die vorgeschlagene **Formulierung von Art. 219 Abs. 4** lit. a nicht ganz geglückt. Wünschenswert wäre, dass aus der Formulierung *klarer* hervorginge, dass sich die die Obergrenze auf einen in den sechs Monaten erreichbaren Maximalbetrag bezieht und nicht etwa auf einen Jahresverdienst. Der genau Sinn der Bestimmung geht jetzt erst aus den Erläuterungen hervor.

Nötige Ergänzung: Konkursprivilegierung von Sozialplanleistungen

Bei einem Konkurs eines Unternehmens können nebst Lohnforderungen der Arbeitnehmenden u.U. auch noch Sozialplanleistungen wie Abgangsentschädigungen oder Frühpensionierungslösungen ausstehend sein. Solche Leistungen können auch bei wenig oder durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmenden rasch höhere Summen beinhalten, welche das vorgeschlagene Konkursprivileg von Fr. 126'000 in vielen Fällen übersteigen würden. Zweifellos würde es dem sozialrechtlichen Schutzgedanken und der Absicht des Initianten widersprechen, wenn solche Sozialplanleistungen nicht mehr komplett konkursrechtlich privilegiert wären. Vielmehr erachten wir hier eine umfassende Kollokation in die erste Gläubigerklasse und das Abstellen auf das Subordinationsverhältnis als die sachgerechtere Lösung.

- Wir schlagen daher folgende **Ergänzung des Art. 219 Abs. 4** vor:

a^{ter} Forderungen von Arbeitnehmern betreffend Sozialpläne

Diese Ergänzung würde auch eine konkursrechtliche Privilegierung „Goldener Fallschirme“ verhindern. Erstens gibt es kaum je Arbeitnehmende, die in einem Subordinationsverhältnis zum Arbeitgeber stehen und in den Genuss solcher „Luxuslösungen“ kommen. Und zweitens bilden „Goldene Fallschirme“ nie Bestandteil eines Sozialplanes.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

Nationalrat Mario Fehr
Präsident

lic. iur. Peter Kyburz
Generalsekretär